

Vereinsatzung

- in der Fassung vom 28.04.2010/05.03.2010 -

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet "Förderverein Rückenwind-Laufteam Deuz....."

Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Netphen – Deuz.

(3) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den TuS Deuz e.V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke in der Laufabteilung.

(4) Daneben kann der Verein den oben genannten Zweck der Förderung des Sports auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die Durchführung oder Mitgestaltung von Laufveranstaltungen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern steht auch beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung als Jahresmindestbeitrag festgesetzt. Über den Pflichtbeitrag hinaus können sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder den Verein mittels Spenden unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann mit einer Frist von einem Monat,
- (b) Ausschluss durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied gegen Ziele und das Ansehen des Vereins grob verstößt oder wenn das Mitglied nach einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags länger als sechs Monate im Rückstand bleibt. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (c) Tod oder Erlöschen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt,
- (b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- (b) die Wahl der Kassenprüfer,
- (c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
- (e) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und
- (f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstands und der Rechnungsprüfer im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung jederzeit widerrufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem vom Vorstand zu seiner Vertretung bestellten Vorstandsmitglied einmal im Geschäftsjahr innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres oder auf Verlangen der Mitglieder (§ 6 Abs. 2 der Satzung) einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung bestellten anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(5) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Sofern das Einverständnis eines Mitglieds vorliegt, kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch per e-mail erfolgen.

(6) Nicht in der Tagesordnung aufgeführte, jedoch dringliche Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies unterstützen.

(7) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene gültige Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer selbst zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Schriftführer. Der Vorstand kann bei Bedarf durch bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende und der Kassierer werden im Erstjahr für 3 Jahr gewählt

Alle oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit unter Beachtung von § 6 Abs. 3 der Satzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Vorstandsmitglied kann außerdem sein Amt selbst niederlegen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.

(3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. weils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der erste oder zweite Vorsitzende befinden muss, vertreten gemeinsam den Verein.

(4) Im Innenverhältnis kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt. Das Eingehen von Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von 2500 € bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Hierüber hat er der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.

(6) Die Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Sie sind ehrenamtlich tätig. Im Erstjahr wird ein Kassenprüfer für 1 Jahr gewählt.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in alle Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen, auch unvermutet stichprobenartig Kontrollen vorzunehmen.

Die Kassenprüfer erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfungen Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins ist in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 der Satzung zu entscheiden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TuS Deuz e.V., zur Verwendung für die Laufabteilung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Netphen-Deuz, den 25.03.2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
